

Vorab-Vergleich 2025-2026 („concordato preventivo biennale“) und neuer Steuernachlass für die Jahre 2019-2023 – Nr. 3/2025

12. August 2025

Auch für die Jahre 2025-2026 besteht wieder die Möglichkeit am so genannten Vorab-Vergleich (CPB) teilzunehmen. **Für Steuerpflichtige, welche bereits im Vorjahr den Vorab-Vergleich für die Jahre 2024-2025 angenommen haben, kann dieser nicht angewendet werden.**

Was ist der zweijährige Vorab-Vergleich (CPB)?

Dabei handelt es sich um eine freiwillige Vereinbarung mit der Finanzverwaltung, in der die steuerlichen Bemessungsgrundlagen für zwei Jahre im Voraus festgelegt werden. Dies erfolgt auf Basis der steuerlichen Zuverlässigkeitsindizes (ISA). Die Zustimmung zum CPB muss bis spätestens 30. September 2025 erfolgen. Somit wird bereits im Voraus definiert, wie viel in den nächsten zwei Jahren an Einkommenssteuern, IRAP und ggf. INPS-Beiträgen zu bezahlen sind. Den Vorab-Vergleich anwenden können Unternehmen und Freiberufler, deren Tätigkeiten den ISA-Indizes unterliegend und deren Jahresumsatz nicht mehr als 5.164.569 Euro beträgt.

Neuerungen CPB 2025-26

Das Verfahren entspricht im Wesentlichen jenem aus 2024, wobei einige Neuerungen vorgenommen wurden:

-  **Neuerungen Ersatzsteuer „flat tax incrementale“:** Steuerpflichtige, die dem Vorab-Vergleich zustimmen, können zusätzlich von einer begünstigten Besteuerung des Einkommenszuwachses (Differenz zwischen dem Einkommen des Vorjahres und dem vereinbarten Einkommen) profitieren. Es gelten 3 Steuersätze, abhängig vom ISA-Wert 2024 (10% bei einem ISA-Wert von 8 oder mehr, 12% bei einem ISA-Wert von 6-8 und 15% bei einem ISA-Wert von unter 6). Neu ist, dass die begünstigte Ersatzsteuer nur noch bis zu einem Einkommenszuwachs von 85.000 Euro gilt. Wird dieser Betrag überschritten, unterliegt der überschüssige Anteil dem Steuersatz von 24% für Kapitalgesellschaften und 43% für IRPEF-Steuerpflichtige.
-  **Unternehmen und Freiberufler, welche das Pauschalsystem „regime forfetario“ anwenden, können den Vorab-Vergleich nicht anwenden.**

- ☐ Für Freiberufler, welche an einer Sozietät oder Freiberufler-Gesellschaft beteiligt sind, ist die Annahme zum Vorab-Vergleich nur dann möglich, wenn alle Beteiligten mit der Sozietät und den persönlichen Positionen den Vorab-Vergleich anwenden.

☐ **Neuer Steuernachlass für die Jahre 2019-2023**

Die Steuerpflichtigen, welche dem Vorab-Vergleich CPB für 2025-2026 zustimmen, können den Steuernachlass („sanatoria“) für die Jahre 2019-2023 beanspruchen. Auf das ursprünglich erklärte Einkommen wird ein Aufschlag, in Bezug auf den jeweiligen ISA-Indizes berechnet (Aufschlag zwischen 5% und 50%). Darauf fällt dann eine Ersatzsteuer zwischen 10% und 15% an. Für die IRAP gilt der Regelsatz von 3,9%. Für die Covid-19-Jahre 2020 und 2021 wird die Ersatzsteuer um 30% reduziert. Die Abgeltungssteuer beträgt mindestens 1.000 € - für die IRAP ist kein Mindestbetrag vorgesehen. Der Nachlass kann beliebig für alle noch offenen Steuerperioden (2019–2023) oder auch nur für gewisse Jahre angewandt werden. Die Wirkung des Steuernachlasses greift erst ab dem 01.01.2026. Die Ersatzsteuer kann ab 01.01.2026 bis spätestens 15.03.2026 (bei Ratenzahlung muss die 1. Rate bis spätestens 15.03 beglichen werden) bezahlt werden.

Isa-Index	Grundlage *	Ersatzsteuer	
		2019, 2022, 2023	2020-2021
10	5 %		
≥8 und <10	10 %	10 %	7 %
≥6 und <8	20 %	12 %	8,4 %
≥4 und <6	30 %		
≥3 und <4	40 %	15 %	10,5 %
<3	50 %		
ohne Isa	25 %	12,5 %	8,75 %

* Aufschlag auf die in den jeweiligen Jahren erklärten Einkünfte

Vor- und Nachteile des Vorab-Vergleichs und des Steuernachlasses

Vorteile:

-  planbare Steuerbelastung
-  Befreiung Bestätigungsvermerk („visto di conformità“) für die Verrechnung oder Erstattung von MwSt.-Guthaben bis zu 70.000 Euro und für Guthaben bis 50.000 Euro bei den Einkommenssteuern (IRPEF, IRES) und IRAP
-  Befreiung von den Einschränkungen der Scheingesellschaften bzw. „società non operative“
-  Rechtssicherheit und Schutz vor späteren Prüfungen bzw. Steuerfestsetzungen

Nachteile:

-  Wenn der Vorab-Vergleich angenommen wird, verpflichtet sich der Steuerpflichtige, die vorgeschlagenen Einkommen zu erklären und zu besteuern, auch wenn die effektiv erzielten Einkommen der Jahre 2025 und 2026 unter den Einkommen laut Vorab-Vergleich liegen sollten!
-  Verjährungsfristen werden bei Annahme des CPB um ein Jahr auf den 31.12.2026, sowie bei Annahme des Steuernachlasses um zwei Jahre, auf den 31.12.2028 verlängert.

Weitere Vorgehensweise

Für alle Kunden, bei denen keine Ausschluss- oder Hinderungsgründe im Hinblick auf den zweijährigen Vorab-Vergleich vorliegen, werden wir die entsprechenden Berechnungen zum Vorab-Vergleich der Einkommen für die Jahre 2025 und 2026 durchführen. Anschließend werden wir gezielt jene Kunden kontaktieren, für die eine Annahme des Vorab-Vergleichs vorteilhaft sein könnte.

Sofern Sie für das laufende Jahr 2025 und für das kommende Jahr 2026 Gewinnsteigerungen erwarten, könnte eine Zustimmung zum Vorab-Vergleich für Sie interessant sein. Für genauere Details und eine individuelle Berechnung können Sie sich gerne an einen zuständigen Berater wenden.